



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens in Norddeutschland

Federführend ist die Ministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Vorblatt
Gesetzentwurf der Landesregierung
Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen zur Änderung des
Abkommens über die Zusammenarbeit auf verschiedenen
Gebieten des Gesundheitswesens in Norddeutschland

A. Problem:

Auf der Grundlage des Abkommens über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens in Norddeutschland vom 23. Januar 1995 und der ergänzenden Einzelabkommen betreiben die Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein in den Bereichen Arzneimitteluntersuchung, Giftinformation, Schifffahrtsmedizin und Weiterentwicklung der Pflege länderübergreifend tätige Einrichtungen.

Die Länderbeiträge zur Finanzierung dieser Einrichtungen waren 1995 eher zufällig nach den in den Länderhaushalten seinerzeit für den jeweiligen Zweck vorhandenen Haushaltsmitteln festgesetzt worden.

In Artikel 4 Abs. 3 des Abkommens war deshalb festgelegt worden, dass nach Ablauf von vier Jahren individuell zu vereinbarende, einrichtungsbezogene und/oder nutzungsbezogene Verteilungsschlüssel in Kraft treten sollen.

Als allgemein von allen Vertragspartnern anerkannte Bemessungsgrundlage hat sich der Königsteiner Schlüssel erwiesen, lediglich im Bereich der Arzneimitteluntersuchung und im Bereich der Schifffahrtsmedizin gibt es geringfügige Abweichungen.

Der Präsident des Senats der Freien Hansestadt Bremen, der Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg, der Niedersächsische Ministerpräsident und die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein haben einem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens in Norddeutschland zugestimmt und es unterzeichnet.

B. Lösung:

Nach Artikel 30 Abs. 2 Satz 2 der Landesverfassung ist für den Abschluss des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens in Norddeutschland die Zustimmung des Landtages durch Gesetz erforderlich.

C. Alternativen:

Keine.

D. Direkte Kosten und Verwaltungsaufwand:

Das Gesamtvolumen der Norddeutschen Kooperation steigt lediglich um 125.000,-- DM. Gleichwohl entlastet das "Gesamtpaket" Schleswig-Holstein um 31.123,-- DM jährlich.

Federführung:

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Schleswig-Holstein.

Begründung
des Gesetzes zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die
Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens
in Norddeutschland

I. Allgemeiner Teil

Auf der Grundlage von Artikel 4 Abs. 3 des Abkommens über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens in Norddeutschland vom 23. Januar 1995 war es erforderlich, dass nach Ablauf von vier Jahren individuell zu vereinbarende, einrichtungsbezogene und/oder nutzungsbezogene Verteilungsschlüssel für die Finanzierung der Einrichtungen in den Bereichen Arzneimitteluntersuchung, Giftinformation, Schifffahrtsmedizin und Weiterentwicklung der Pflege ausgehandelt werden mussten.

Als allgemein von allen Vertragspartnern anerkannte Bemessungsgrundlage hat sich der Königsteiner Schlüssel erwiesen, lediglich im Bereich Arzneimitteluntersuchung und im Bereich Schifffahrtsmedizin gibt es geringfügige Abweichungen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Absatz 1 beruht auf Artikel 30 Abs. 2 Satz 2 der Landesverfassung. In Absatz 2 wird das Änderungsabkommen als Anlage zum Bestandteil des Gesetzes bestimmt.

Zu § 2:

Notwendige Regelung für das Inkrafttreten des Gesetzes.